

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß den 5. März 1902.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Marl. An Injectionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

### Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Der Beginn des nächsten Kurses zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg ist auf Montag, den 2. Juni 1902 festgesetzt.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Oberarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42. Dppeln, den 20. Februar 1902.

Der Regierungs-Präsident.

Aus den Berichten über den Erfolg des Runderlasses vom 28. April 1900 (Min. Bl. f. d. inn. Verw. S. 177) geht hervor, daß die getroffenen Anordnungen insofern günstig gewirkt haben, als Anträge von Zigeunern auf Ertheilung von Wandergewerbebescheinen häufiger abgelehnt sind, und deshalb die Gesamtzahl der an Zigeuner überhaupt ertheilten Wandergewerbebescheine gegen die Vorjahre bedeutend abgenommen hat. Erfolgreicherweise konnte aus einer Reihe von Regierungsbezirken auch eine Abnahme der Zigeunerverlage selbst gemeldet werden.

Um diese günstige Entwicklung zu fördern und die noch verschiedentlich laut gewordenen Klagen weiter zu mindern, ist es dringend erforderlich, daß auch in Zukunft die Handhaben, die das Gesetz zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens bietet (insbesondere die Bestimmungen der §§ 57 ff. der Reichsgewerbeordnung), so weit wie möglich angewandt und die sonstigen gegebenen Vorschriften streng beobachtet werden. Insbesondere ist die Prüfung der persönlichen Verhältnisse der einen Wandergewerbebeschein nachsuchenden Personen (namentlich in Bezug auf die Frage nach dem festen Wohnsitz) stets mit möglicher Sorgfalt vorzunehmen. Dies geschieht zum Theil noch nicht in der gewünschten Weise und hat zur Folge, daß noch Wandergewerbebescheine Zigeunern ertheilt werden, denen sie unbedingt hätten verweigert werden müssen, oder denen gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen wenigstens eine genügende Handhabe zur Verlangung des Scheines geboten haben würden.

Um die nicht gerechtfertigte Ertheilung von Wandergewerbebescheinen an Zigeuner in Zukunft möglichst zu vermeiden wollen Sie dafür Sorge tragen, daß in allen Fällen, in denen den Polizeiorganen in Bezug auf Zigeuner, die sich im Besitze von Wandergewerbebescheinen befinden, Umstände bekannt werden, die für die Zukunft die Verlangung des Scheines rechtfertigen würden, diese Umstände der Behörde, welche den Wandergewerbebeschein ausgestellt hat, mitgetheilt werden. Ferner bestimme ich, daß die die Wandergewerbebescheine ausstellenden Behörden — soweit dies nicht schon jetzt geschieht — sich künftig gegenseitig in allen Fällen Mitteilung machen, in denen Zigeunern der Wandergewerbebeschein verjagt oder entzogen ist. Diese Mittheilungen werden zweckmäßig vierteljährlich erfolgen. Ich erlaube ergeht, den dortigen Bezirksausfuß entsprechend zu verständigen. Da es endlich häufiger vorkommt, daß Zigeuner statt mit Wandergewerbebescheinen mit Pässen ausgerüstet sind, und daß diese Pässe von den Polizeibeamten als ausreichend angesehen werden, um den Inhaber vor dem Verdachte des Landstreichens zu schützen, so ertheile ich angebracht, die Gendarmen und sonstigen revolvirenden Polizeibeamten darüber aufzuklären zu lassen, daß die Ertheilung von Pässen und Paktarten an Deutsche nur verweigert werden darf, wenn der Reize gezielte Hindernisse entgegenstehen, und daß demnach der Besitz solcher Ausweispapiere nicht ohne Weiteres vor dem Verdachte des Landstreichens schützt. Die Passausfertigungsbehörden ersuche ich anzuweisen, bei der Ausfertigung von Reizepapieren für Zigeuner die Staatsangehörigkeit mit äußerster Strenge zu prüfen, und von der Regel, daß die Pässe nur auf ein Jahr auszustellen sind, bei Zigeunern in keinem Falle abzuweichen.

Berlin, den 30. Dezember 1901.

Der Minister des Innern.

Abdruck hiervon bringe ich zur Kenntniß und Beachtung der Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises. Groß-Strehliß, den 27. Februar 1902.

Den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen des Kreises theile ich mit, daß die Musterung der Ersahmannschaften in diesem Jahre wie folgt stattfinden wird:

- a. in Groß-Strehliß im Werner'schen Gasthause auf der Krafauerstraße. Vormittags 7 Uhr am 5., 7., 8., 9. und 10. April d. Js.
- b. in Zawadzki im Hüttenhause, Vormittags 7 Uhr am 11. und 12. April d. Js.
- c. in Gogolin im Hausdorff'schen Gasthause, Vormittags 7 Uhr am 14. und 15. April d. Js.
- d. in Lechnitz im Kolonko'schen Gasthause, Vormittags 7 Uhr am 16., 17. und 18. April d. Js.

An den Musterungstagen findet auch die nach § 46 ad 12 (letzter Absatz) der Verordnung vom 22. November 1888 vorgeschriebene Vervollständigung der Rekrutirungsstammrollen statt. Die Losung wird am 19. April d. Js. Vormittags 8 Uhr im Kolonko'schen Gasthause in Lechnitz stattfinden. Hierbei bestimme ich folgendes:

1. Die Reclamationen von denjenigen Militärpflichtigen, welche wegen bürgerlicher Verhältnisse nach § 32 der Wehordnung einen Anspruch auf Zurückstellung haben, sind zweifach anzufertigen und bis zum 30. März d. Js. an

nicht einzureichen; in Ausnahmefällen aber spätestens im Musterungstermine vorzulegen, weil diejenigen Reclamationen, welche der Ersatz-Kommission nicht vorgelegen haben, von der Ober-Ersatz-Kommission ohne Weiteres zurückgewiesen werden, sofern die Veranlassung zur Reclamation nicht etwa erst nach beendigtem Ersatzgeschäft entstanden sein sollte. Auch können die bei dem Ersatz- bzw. Ober-Ersatz-Geschäft nicht reclamirten Militairpflichtigen nach erfolgter Einstellung in das Militair nur dann reclamirt werden, wenn der Grund zur Reclamation erst nach der Aushebung eingetreten ist.

Die Reclamationen, sowohl für die Gestellungspflichtigen, wie für die Reserve- und Wehrmänner müssen auf den vorgeschriebenen neuen Formularen angefertigt und hinsichtlich der Richtigkeit vom Amts- und Gemeindevorstande bescheinigt sein.

Die Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände ersuche bzw. veranlasse ich, diese Bestimmung wiederholt bekannt zu machen, so daß Niemand den Einwand erheben kann, dieselbe nicht bekannt zu haben.

Die Eltern derjenigen Militairpflichtigen, für welche Reclamationen wegen häuslicher Verhältnisse angebracht werden, müssen vor der Ersatz-Kommission erscheinen, widrigenfalls die Reclamationen nicht berücksichtigt werden.

Bezüglich der Schiffsahrtreibenden Militairpflichtigen bemerke ich, daß etwaige Reclamationen für solche Mannschaften ebenfalls rechtzeitig und spätestens beim allgemeinen Musterungs- oder Aushebungs-geschäft angebracht werden müssen, weil in den Schiffermusterungsterminen Reclamationen weder angebracht noch erörtert werden dürfen (sfr. § 76 der Wehrrordnung.)

Im Interesse der Gemeindefürsorge müssen die bezüglichen Reclamationen event. von Amtswegen angefertigt und vorgelegt werden.

2. Die Ersatzpflichtigen sind auf den betreffenden Tag des Morgens 7 Uhr unter der Warnung vorzuladen, daß diejenigen, welche der Vorladung keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihres Namens im Musterungslocale nicht anwesend sind, nach § 26 d. 7 der Wehrrordnung, sofern sie nicht dadurch eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, oder Haft bis zu 3 Tagen belegt werden. Die Leute sind in der Gemeinde zu sammeln und durch den Orts- bzw. Gemeindevorsteher, oder in dessen Verhinderung durch einen Schöffen oder qualifizierten Stellvertreter in das Musterungslocal ordnungsmäßig, aber ohne vorher die Schankstätten zu besuchen, direkt zu begleiten. Stöße dürfen die Mannschaften nicht bei sich tragen, die erleren sind, wenn gegen diese Bestimmung demnach gehandelt wird, sofort bei Seite zu schaffen.
  3. Jedem Ersatzpflichtigen ist aufzugeben, nüchtern und am Körper gereinigt zu erscheinen, und sich mit dem Loofungsscheine zu versehen. Für abgehende gekommene Loofungsscheine sind sofort Duplikate bei mir nachzusehen, wofür die Schreibgebühren von 50 Pf. einzuziehen sind.
  4. Von den verstorbenen Ersatzpflichtigen, welche in der Rekrutirungstammrolle bzw. Gestellungsliste noch nicht gestrichen sind, müssen Totenscheine vorgelegt werden. Diese Totenscheine müssen für jeden Verstorbenen besonders angefertigt werden.
  5. Wegen Vorlegung der Verhandlungen, Akte etc. pp. bezüglich der mit Epilepsie Behafteten verweise ich auf § 65. 6 B. D. Kommen Mannschaften zur Musterung, welche eine Geisteskrankheit überstanden haben oder geisteskrank sind, so ist auf diese Verhältnisse beim Musterungsgeschäft besonders aufmerksam zu machen.
- Ortsbehörden, Orts- und Gemeindevorsteher, welche gegen diese Bestimmungen verstoßen, insbesondere diejenigen, welche bei dem Musterungsgeschäft abwesend sind, und nicht für einen gesetzlich zulässigen mit den persönlichen Verhältnissen der Militairpflichtigen vertrauten qualifizierten Stellvertreter gesorgt haben, werde ich zur Verantwortung und Bestrafung ziehen.
6. Von allen zugezogenen, sich später zur Rekrutirungstammrolle gemeldet habenden oder sonst ermittelten Ersatzpflichtigen, welche in den alphabetischen Listen noch keine Ausnahme gefunden haben, sind Auszüge aus den Rekrutirungstammrollen anzufertigen und unter Befügung der Loofungs- bzw. Geburtscheine oder anderer Uebersetzungspapiere spätestens Tags vor dem Musterungstermine an mich, möglichst per Boten, an den Ort einzureichen, wo sich die Commission z. Zt. befindet, damit die Nachtragung dieser Ersatzpflichtigen in den alphabetischen Listen noch vor dem Geschäft stattfinden kann.
  7. Zum Schluß theile ich noch die Musterungstage, an welchen die Mannschaften zur Vorstellung gelangen, im Nachstehenden mit:

#### A. Musterung in Groß-Strehlitz.

Am 5. April 1902. Balzarowitz, Schironowitz v. R., Schironowitz v. P., Greboschowitz, Jorischau, Rogowisch, Cenawa Warmuntowitz, Mokrolona, Dresina, Boritz, Keolchnig und Schenlowitz.

Am 7. April 1902. Dirschel, Tsch-Elguth, Sucho-Danitz, Waldbäuser, Ganschorowitz, Himmelwitz Kadlub und Liebenhain.

Am 8. April 1902. Kalinow, Gradzisk, Stubendorf, Grabow, Dttmütz, Kosnowitz, Kalinowitz, Kiewse, Ober-Elguth Gemeinde, Nieder-Elguth und Petersgratz.

Am 9. April 1902. Dlichowa, Rosmontau, Adamowitz, Mendorf, Stadt und Schloß Groß-Strehlitz.

Am 10. April 1902. Sucholohna, Kosmierka, Schedlitz, Sprentschütz, Schmiltschow, Blotnitz, Gr.-Bluschnitz, Suchau und Kosmiera.

Die Reclamationen von Mannschaften aus den vorstehenden Ortlichkeiten kommen am 10. April 1902 zur Entscheidung.

#### B. Musterung in Jawadzki.

Am 11 April 1902. Sandowitz, Keltzsch, Carmerau, Bierchleiche, Lajst, Heine, Mischline und Jawadzki.

Am 12 April 1902. Groß-Stanisch, Klein-Stanisch, Colonowska und Borowian.

Die Reclamationen von Mannschaften aus den vorstehenden Ortschaften kommen am 12. April 1902 zur Entscheidung.

### C. Musterung in Gogolin.

Am 14. April 1902. Chorulla, Mallne, Otmuth, Sacrau, Dombrowla und Gogolin.

Am 15. April 1902. Groß-Stein, Klein-Stein, Karlubitz, Oderwatz, Goratze und Oberwitz.

Die Reclamationen von Mannschaften aus den vorstehenden Ortschaften kommen am 15. April 1902 zur Entscheidung.

### D. Musterung in Leschnitz.

Am 16. April 1902. Annaberg, Stadnieß, Klutschau, Delscha, Zyrowa, Wyßsola und Stadt Ujest.

Am 17. April 1902. Riesdrowitz, Schl. Ujest, Kzienzowisch, Fr. Vogt. Leschnitz, Kraßowa, Dollna, Schar-noffin, Kaltwasser, Jelschona und Stadt Leschnitz.

Am 18. April 1902. Krempa, Foremba, Rosowadze, Deschowitz, Alt Ujest und Saleische.

Die Reclamationen von Mannschaften aus den vorstehenden Ortschaften kommen am 18. April 1902 zur Entscheidung.

Hierbei mache ich darauf ausdrücklich aufmerksam, daß abgesehen von den vorstehend besonders bezeichneten Fällen mit den Gemeindebezirken auch gleichzeitig die Mannschaften aus den gleichnamigen **Gutsbezirken** gemustert werden. Die Herren Stammtrollenführer haben dem Musterungstermine beizuwohnen.

Groß-Strehlitz, den 1. März 1902.

Die nachgenannten Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises erinnere ich an die Erledigung der Kreisblattverfügung vom 30. December 1901 Kreisblatt Stück 1 pro 1902 Seite 2, betreffend die Einreichung der Verleislisten für das diesjährige Ertragsgeschäft.

**Gemeinden:** Adamowiz, Bazarowiz, Blottwitz, Carmerau, Grodzisko, Groß-Bludwitz, Heine, Kadlub, Kzienzowisch, Frei-Vogtei Leschnitz, Liebenhain, Neudorf, Dichtel, Kosmierka, Scharnoffin, Schenkwowiz, Schumischow und Wierchleiche.

**Gutsbezirke:** Adamowiz, Bazarowiz, Bresina, Centawa, Gr. Stanisch, Gr. Stein Jarischau, Jelschona, Kadlub, Kad-lubitz, Klein-Stanisch, Klein-Stein, Kraßowa, Krempa, Laßak, Frei-Vogtei Leschnitz, Matkolohna, Neudorf, Riesdrowitz, Delscha, Dichtel, Kosmierka, Saleische, Schenkwowiz, Schumischow, Stubendorf, Suchau, Sucholohna, Tschammer-Elguth, Warmuntowiz, Wierchleiche und Zyrowa.

Groß-Strehlitz, den 1. März 1902.

Gemäß Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 30. Oktober 1901 I f. XXVI  
IX 17016 werden die Vor-stände der Kranken-Kassen und die Gemeindevorstände ersucht, zur Vornahme der Schutzimpfungen bei den Angehörigen erkrankter Kassenmitglieder und in den Familien der von den Armenärzten zu behandelnden Kranken das Heilserum kostenfrei zu gewähren.

Groß-Strehlitz, den 4. März 1902.

**Der Königl. Kreisarzt Dr. Graetzer, Geh. Medicinal-Rath.**

Die Gemeinde-Vorstände werden veranlaßt, das vorliegende Kreisblatt mit der vorstehenden Bekanntmachung den Vor-ständen der Fabrik- u. Kranken-Kassen vorzulegen.

Groß-Strehlitz, den 4. März 1902.

Bestellt der Bauer Franz Hunder in Gonschiorowiz zum Ortsheber für die Gemeinde Gonschiorowiz vom 1. April cr. ab.

Bestellt der Gärtner Johann Thomezel in Otmuth zum Ortsheber für die Gemeinde Otmuth vom 1. April cr. ab.

Bestellt der Häusler Johann Wroß in Kroschnitz zum Ortsheber für die Gemeinde Kroschnitz.

Groß-Strehlitz, den 25. Februar 1902.

**Der Königliche Landrath.**  
von Allen.

Die Magistrate, Gemeinde- und Guts-Vorstände des Kreises ersehe ich, die gemäß Artikel 80 der Ausführungs-An-weisung zum Einkommensteuergesetz halbjährig anzuführenden Einkommensteuer-Zu- und Abgangslisten mit den zur Begrün-dung gehörigen Belägen bis spätestens zum 3. April cr. zur Vermeidung **sofort** der Abholung und etwaige Nachträge hierzu bis spätestens zum 3. April cr. 3. nach Muster XVII bezw. XVIII der Ausführungs-Anweisung vom 6. Juli 1900 in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Die bis jetzt fehlgelegten Control-Auszüge sind den bezüglichen Listen beizufügen. Wo Zu- und Abgänge vorgekommen, mir aber noch nicht angezeigt sind, sind dieselben **sofort** behufs Festsetzung mittelst Control-Auszugs mitzutheilen.

Die Listen sind von Gemeinde- (Guts-) Vorständen nach den Steuern

- 1) von physischen Personen mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 3000 Mark,
- 2) von physischen Personen mit höherem Einkommen und von Actiengesellschaften u. s. w. getrennt aufzustellen.

Zur äußeren Kennzeichnung ist auf der Titelseite der Listen, je nachdem dieselben die Steuerpflichtigen unter 1 oder unter 2 betreffen, über dem Vordruck die Nummer „1“ oder „2“ ohne weiteren Zusatz zu vermerken.

Für die Richtigkeit der Steuerpflichtigen nach dem höheren und dem geringeren Einkommen bleibt die Veranlagung für das betreffende Steuerjahr — ohne Rücksicht auf etwaige Veränderungen, welche durch Zu- oder Abgang in der Höhe des verlangten Steuerbetrags innerhalb des Steuerjahres eintreten, maßgebend.

Die aus den Abchlüssen der Spalten 10 und 13 der Zu- und Abgangslisten zu 1 und 2 sich ergebenden Summen sind in den Listen zu 2 zusammenzufassen, so daß daraus die in die Kreis- bezw. Bezirksnachweisungen welche hier aufgestellt werden zu übernehmenden Beträge beider Listen in einer Summe ersichtlich werden. (S. Beispiele in der Ausführungs-Anweisung und in dem von der Hübner'schen Druckerei hiersebst herausgegebenen Schemahest.)

**Bei Aufstellung der Listen ist folgendes zu beachten:**

- Bei Erhöhungen und Ermäßigungen des durch die Rolle oder Zugangsliste veranlagten Steuerfußes ist stets der Differenzbetrag zwischen dem veranlagten und dem anderweit festgestellten Steuerfußes in Zugang bzw. Abgang nachzuweisen.
- Die nach Abschluß der Staatssteuerliste für das folgende Steuerjahr sich ergebenden Zu- und Abgänge des laufenden Steuerjahres müssen zugleich für das folgende Steuerjahr gewahrt werden und sind deshalb in die Veränderungslisten sowohl für die letzte Hälfte des laufenden, als auch für die erste Hälfte des folgenden Verwaltungsjahres einzutragen.

Die Namen der Censiten, deren Steuern in Zu- oder Abgang kommt, sind möglichst unter der Nummer der diesseitigen Controle, welche auf jedem Auszuge vermerkt ist, aufzuführen.

Die **Abgangsbelege** sind vor Einreichung der Listen nochmals einer **genauen Prüfung** über den Zeitpunkt der Abgangstellung zu unterziehen und alsdann entsprechend der Reihenfolge in den Listen mit laufender No. zu versehen. In Spalte 11 der Abgangsliste muß auf diese No. Bezug genommen werden.

Die Ursache des Zu- oder Abganges muß in Spalte 11 der Listen entsprechend den in den Mustern XVII und XVIII der Ausführungs-Anweisung enthaltenen Beispielen kurz angegeben sein, insbesondere auch den Zeitpunkt bezeichnen, **bis zu welchem** die Steuer am früheren Wohnort bezahlt ist.

Bei den durch Verzug der Pflüchtigen nach einem anderen Preussischen Wohnorte verursachten Abgängen an Einkommen- und Ergänzungsteuer darf in den Abgangslisten der Vermerk nicht fehlen, daß die veranlagten Steuern nach dem neuen Wohnorte überwiesen sind.

Bei Zugängen infolge Erbanfall ist der Todestag des Erblässers anzugeben.

Einkommensteuer-Abgänge infolge Ermäßigung der Steuer im Wege der Verzug sind in Spalte 11 der Abgangsliste durch Angabe des Datums der Entscheidung und der Nr. der Verzugsnachweisung nachzuweisen. Sind Censiten, welche durch Verzügen eine Steuer-Ermäßigung erzielt haben, im Laufe des Steuerjahres verziehen, so ist — entgegen dem bisherigen Verfahren — der gesammte nach der Verzugentscheidung in Abgang kommende Betrag von der Ortsbehörde des neuen Wohnorts nachzuweisen.

Itz z. V. ein Steuerpflichtiger, dessen Steuer im Verzugswege 31 Mk. auf 21 Mk. ermäßigt worden ist, von Groß-Strechly nach Ujest verzogen und hat derselbe in Groß-Strechly die veranlagte Steuer bis zum 1. October, von dieser Zeit ab in Ujest bezahlt, so ist von dem Magistrat in Ujest der gesammte Differenzbetrag von 10 Mark in der Abgangsliste nachzuweisen, und auch die zur Zeit gezahlte Steuer zurückzuzahlen.

Ich mache den Ortsbehörden zur Pflicht, die oben wiedergegebenen Bestimmungen auf das Genaueste zu beachten, da ich bei der Kürze der mir zur Festlegung bzw. Revision der Listen zu Gebote stehenden Zeit mich veranlaßt sehen müßte, mangelhafte Listen zur sofortigen Umarbeitung durch kostenpflichtigen Voten zurückzusenden.

Formulare zu den Zu- und Abgangslisten sind in der Hübner'schen Buchdruckerei hieselbst erhältlich.

Wo Zu- und Abgänge nicht vorgekommen sind, muß **Negativanzeige** erstattet werden. Für jeden Gemeinde- und Gutsbezirk ist ein **besonderer** Bericht erforderlich.

Groß-Strechly, den 1. März 1902.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission. Königliche Landrath. von Alten.

Der Stellmacher Franz Kaluza von hier wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Es dürfen demselben weder geistige Getränke verabfolgt, noch darf ihm der Aufenthalt in den Schanklokalen gestattet werden.

Gast- und Schankwirthe, welche dieser Anordnung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizei-Verordnung vom 29. November 1885 mit Geldbuße bis zu 60 M. oder entsprechender Haft bestraft.

Groß-Strechly, den 25. Februar 1902.

Die Polizei-Verwaltung.

Der Zimmermann Andreas Sofna aus Ujest wird hiermit als Trunkenbold bezeichnet.

Es dürfen demselben daher weder geistige Getränke verabreicht, noch ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirthe die dieser Anordnung zuwiderhandeln werden gemäß §§ 4 und 7 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1885 mit Geldbuße bis zu 60 M. oder entsprechender Haft bestraft.

Ujest, den 27. Februar 1902.

Die Polizei-Verwaltung.

1. Der Arbeiter Paul Grabisch sen., 2. der Arbeiter Franz Golly, beide von hier, werden hiermit als Trunkenbolde bezeichnet. Es dürfen denselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihnen der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirthe, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizei-Verordnung vom 7. October 1901 (Amtsblatt pro 1901) pag. 294 in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark eventl. verhältnißmäßige Haft und haben unter Umständen Entziehung der Concession zu gewärtigen.

Leschnitz, den 26. Februar 1902.

Die Polizei-Verwaltung.

Die rüchständigen Gemeindevorstände werden unter Bezugnahme auf die Aufforderung im Kreisblatt vom 5. Februar 1902 Stück 6 ersucht, die linnarrhigen Mutterrollen umgehend zur Berichtigung in das hiesige Katasteramt einzusenden.

Krappitz, den 1. März 1902.

Königliches Katasteramt.

# Beilage

zu Stück 10 des „Groß-Strehlitz'er Kreisblatts“  
vom 5. März 1902.

## Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per											
		Weizen		Koggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speise- bohnen		Linsen	Kart- toffeln	Heu	Stroh	Butter	Gier						
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.						
<b>Groß-Strehlitz</b> am 26. Februar 1902.	Höchster	17	—	14	75	14	—	14	60	19	—	21	—	32	—	2	30	8	—	39	—	2	40	2	60
	Niedrigster	15	50	12	50	11	50	13	80	17	—	17	50	27	—	2	20	7	—	37	—	2	20	2	40
<b>Hjest</b> am 28. Februar 1902.	Höchster	17	—	14	50	13	50	14	50	—	—	—	—	—	—	2	30	8	—	39	—	2	40	3	—
	Niedrigster	15	75	12	50	11	50	13	50	—	—	—	—	—	—	2	20	7	—	37	—	2	20	2	80
<b>Lehnitz</b> am 25. Februar 1902.	Höchster	16	70	14	25	14	—	13	—	19	—	18	—	—	—	2	50	7	—	38	—	2	—	3	—
	Niedrigster	15	70	13	25	12	50	12	50	17	—	17	—	—	—	2	25	6	—	36	—	1	80	2	60

## W e i z e i g e r.

# Die richtige Ernährung der Kinder

lohnt sich später tausendfach! Jede Mutter sollte ihren Kindern zum Frühstück nur Rathmeyers  
Malzkaffee mit Milch geben. Das wird von den Ärzten empfohlen. Die Kleinen gedeihen zu-  
sehends, was schon tausendfach erprobt ist.

## 150 Tausend Mauerziegel

stehen in der hiesigen städtischen Ziegelei zum Verkauf fertig. Es wird gebeten  
Kaufsjüche an den unterzeichneten Magistrat zu richten.

Guttentag, den 24. Februar 1902.

Der Magistrat.

Meiner verehrl. Kundschaft empfehle ich die rühmlichst bekannten

## Knorr's Fabrikate

z. B.

**Knorr's Hafermehl**

beste Kindernahrung

**Knorr's Grünkernmehl**

für vorzügliche Schleimsuppen

**Knorr's Erbswurst**

für delicate Erbswurstsuppen

**Knorr's Suppentafeln**

nur mit Wasser zubereiten

**Knorr's Schneidebohnen**

hochfein in Qualität

**Knorr's Paniermehl**

F. Freyhöfer, Krakauerstr. 21.

## Gartenbau- und Bienenzucht-Verein.

### Verammlung

Sonntag den 9. März, Abends 7<sup>1/2</sup> Uhr im Vereinslocale.

Tages-Ordnung:

1. Vortrag des Vorstehenden: Ueber das neue Pflanzennährsalz „Geurela“
2. Die wichtigsten Arbeiten für den Gartenfreund im Monat März,
3. Vereinsangelegenheiten,
4. Verloofung div. Sorten Beerenweine.

Damen willkommen.

Der Vorstehende. Ulrich.



**Wohlschmeckender,  
kräftiger, ausgleichender,**

dabei nur halb so theuer wie der  
amerikan. Fleisch-Extract ist

**SIRIS.**

Probetypchen à Mk. 0,25 in den besseren Colonial-  
waren-, Delikatessen- und Drogerie-Handlungen.  
Siris-Gesellschaft, D. m. B. H. Frankfurt a. M.

General-Vertreter für Schlesien und Posen:

**Oskar Bruck, Breslau.**

Sonnenstrasse 11.

# W. SPINDLER

Berlin C. und  
Spindlersfeld bei Coepenick.

## Färberei und Reinigung



von Damen- und Herren-Kleidern, so-  
wie von Möbelstoffen jeder Art.

Waschanstalt für

**Gardinen aller Art**  
echte Spitzen etc.

Reinigungs-Anstalt für  
Babelins, Smyrna-, Velours- und  
Brüsseler Teppiche etc.

Färberei und Wäscheerei  
für Federn und Handschuhe.

 **Portogebühren** 

werden seitens der Annahmestelle nicht  
erhoben.

Annahme für Gross-Strehlitz  
bei

**Max Pese,**  
Alter Ring.

## Färberei und Chemische Waschanstalt.

Für die Landwirtschaft  
offerirt billig

Walzeisen, Radreifeisen, Büchsen,  
Ächsen, fertige Hufeisen, Hufnägel,  
Sellen, Drahtnägeln, Banbelschlägel,  
Cement, Dachpappe, Theer,  
emailt. Pferdekruppen und Kessel,  
Herdältschen, Striegel,  
Heuranken sowie sämmtliche Bedarfs-  
artikel für die Landwirtschaft.

(Bequemer Aufenthalt für Geipanne.)

Lager und Comptoir:

**Gleiwitz**, Streidelstraße 23.

**J. Luschowsky.**

Officiere

## Bratheringe

in Holzfässchen mit 3,40 Mark

**A. Littmann,**  
Groß-Strehlitz.

## Kaufhaus Dagobert Korn.

Zu auffallend billigen Preisen kommen zum Verkauf:

**Dienstag, Mittwoch, Donnerstag,**

den 4. März cr. den 5. März cr. den 6. März cr.

ca. 200 Kinderhürzen	von 33 Pf. an
" 200 Tendelhürzen	" 25 " "
" 200 Damenvirtschaftshürzen	" 63 " "
" 300 Herrensporthemden	" 98 " "
" 150 Knabensporthemden	" 72 " "

Die **Eröffnung** der **Damenputzabtheilung**  
findet am Montag, den 10. März cr. statt.

Ich bitte am Sonntag meine Schaufensterauslagen  
zu beachten.

## Dagobert Korn

Kaufhaus für Kurz-, Weiß- und Wolllwaren.

Spezialität: Damenputz und Wäsche.

## Husten stillen

die bewährten u. feinschmeckenden  
**Kaiser's**

## Brust-Caramellen

**2740** not. beglaubigte

Zengnisse verbürgen  
den sicheren Erfolg bei Husten,  
Heiserkeit, Catarrh und Ver-  
schleimung. Dafür Angebotenes  
weise zurück! Pacht 25 Pfg.

Niederlagen bei: **E. G. F.**  
**Schreier's Erben** Drog. Gr.-Streh-  
litz, **Jacob Dienckel** in Ujest,  
**Max Hausdorf** in Gogolin.

Wir beabsichtigen unseren

## Eischnuppen

in Josephsrub auf Abbruch zu  
verkaufen und erbitten Offertene.

**Oppelner Actien-Brauerei und**  
**Preßhese-Fabrik, Oppeln.**

## Pa. Sardellen

per Pfd. 1,00 Mk., bei Entnahme von 10  
Pfd. billiger empfiehlt **L. Wils.**

## Meine Werkstatt

für Grabdenkmäler befindet sich jetzt im  
Hause der Frau Wils, Kratauerstraße.

**Jokisch,**  
**Steinmetzmeister.**



Groß-Strehlitz: **F. Freyhöfer.**